

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Entwurf Stand: 4. Oktober 2017

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 5 Auskunftserteilung und Akteneinsicht</p> <p>(1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand unter Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden, falls sie mit keinem der jeweils zuvor behandelten Punkte in Verbindung stehen.</p>	<p>§ 5 Auskunftserteilung und Akteneinsicht</p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand unter Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden, falls sie mit keinem der jeweils zuvor behandelten Punkte in Verbindung stehen.</p>	<p>Anpassung an die gesetzliche Regelung § 24 III GemO; Demnach wurde die Hürde von einem Viertel der Stadträte auf eine Fraktion oder ein Sechstel heruntersetzt.</p> <p>Ergänzung gemäß § 24 IV GemO, wodurch Stadträte nun auch auf dem elektronischen Weg Anfragen stellen können.</p>
<p>§ 10 Einberufung des Gemeinderats</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einberufung erfolgt bei Gemeinderatsitzungen in der Regel 9 Tage vor der Sitzung und bei Ausschusssitzungen 6 bzw. 9 Tage (Sitzungstag Donnerstag bzw. Montag) vor der Sitzung. In der Regel finden Sitzungen montags und donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p>	<p>§ 10 Einberufung des Gemeinderats</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zur Sitzung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einberufung erfolgt bei Gemeinderatssitzungen in der Regel 7 Tage vor der Sitzung. In der Regel finden Sitzungen montags und donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p>	<p>§ 34 I GemO ermöglicht auch die elektronische Sitzungseinberufung.</p> <p>Gemäß § 34 I GemO : Mindestfrist für Sitzungseinladung auf 7 Tage vor dem Sitzungstag konkretisiert.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 11 Tagesordnung (3) Auf Antrag eines Viertels aller Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.</p>	<p>§ 11 Tagesordnung (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.</p>	<p>Gemäß § 34 I GemO wurde das Quorum für das Minderheitenrecht auf Fraktionen ausgedehnt und steht nun bereits einem Sechstel (bisher ein Viertel) der Stadträte zu.</p>
<p>§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind grundsätzlich zu Beginn der nächsten Sitzung unter dem ersten Tagesordnungspunkt bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Text dieses Tagesordnungspunktes lautet "Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefasst worden sind."</p>	<p>§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p>Anpassung an seit Jahren anders geübte Praxis. Faktisch kommen Bekanntgaben, auch die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse, ans Ende der Sitzung. (vgl. § 35 I GemO)</p>
<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung in Gemeinderat</p>	<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (5) Dem Jugendparlament wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendparlaments oder von einem Vertreter wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendparlaments als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen Vertretern wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten. Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist das Jugendparlament mit angemessener Frist</p>	<p>Bisher wurde die Beteiligung von Jugendangelegenheiten in der Jugendparlamentsgeschäftsordnung (JuPa-GO) geregelt. Durch die Änderung der Gemeindeordnung wurde die Beteiligung von Jugendlichen jetzt verpflichtend (Muss-Regelung) und es muss in der Geschäftsordnung geregelt werden, wenn eine Jugendvertretung eingerichtet wird. Die bestehenden Regelungen in der JuPa-Geschäftsordnung sollen identisch in die Geschäftsordnung des Gemeinderats übernommen werden.</p>

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
	<p>unter Übersendung der Beratungsunterlagen in geeigneter Weise zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.</p>	
<p>§ 23 Fragestunde (2) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Ist dies nicht sofort möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. (3) Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.</p>	<p>§ 23 Bürgerfragestunde (2) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Frageberechnigte im Sinn des Absatzes 1 erhält drei Minuten Rederecht. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht werden. Die Fragen, Anregungen oder Vorschläge werden vom Vorsitzenden gesammelt und anschließend dazu Stellung genommen. Ist die Beantwortung oder Stellungnahme nicht sofort möglich, so werden diese direkt an den Fragenden nachgereicht. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. (3) Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Baugenehmigungsverfahren, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p>	<p>Um die Sitzungsökonomie zu optimieren, schlägt die Verwaltung vor, die Regelung der Bürgerfragestunde genauer zu definieren.</p>
<p>§ 44 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 12. September 1988 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 11. Juli 1966 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>§ 44 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Oktober 2017 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 12. September 1988 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	